

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) werden die

**Besondere Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang Gartenbauwissenschaft (M.Sc.) (PO 2015)**

hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 2 i. V. M. § 44 Abs. 11 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 15. 12. 2015 folgende besonderen Bestimmungen beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 06. 07. 2016 genehmigt.

---

**Artikel 1**

**Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO) der Hochschule Geisenheim wird festgelegt:**

**1. Zugangsvoraussetzungen (ergänzend zu 1.1 Zugangsvoraussetzungen ABPO)**

- (1) Der Masterstudiengang Gartenbauwissenschaft ist ein konsekutiver Studiengang.
- (2) Zugelassen werden Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit einer Gesamtnote von 2,3 oder besser.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung sind zusätzlich zwei Referenzen zu nennen sowie ein Motivationsschreiben beizufügen.
- (4) Zum Master-Studiengang Gartenbauwissenschaft kann zugelassen werden, wer:
  - 1) den akademischen Grad B.Sc. „Bachelor of Science“ für Gartenbau-Management/Gartenbau in Geisenheim erworben hat, oder
  - 2) einen B.Sc. im Gartenbau oder einer verwandten Fachrichtung an einer anderen Hochschule erworben hat, oder
  - 3) den akademischen Grad Dipl.-Ing. (FH) im Studienfach Gartenbau oder den akademischen Grad Dipl.-Ing. agr. erworben hat, oder
  - 4) einen den unter 1) bis 3) aufgezählten vergleichbaren akademischen Grad an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,
  - 5) Bei Abweichungen in Punkten 1) bis 4) entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studiengangsleiter über eine Anerkennung der entsprechenden Voraussetzung.

- 6) Zulassungsvoraussetzung ist ein 7 semestriges Studium mit mindestens 210 Credit-Points in einem der unter 2 und 4 genannten Studiengänge. Absolventinnen und Absolventen eines 6-semesterigen Studiengangs (mit mindestens 180 Credit-Points) können mit der Auflage zugelassen werden, bis zur Zulassung zum Modul Masterthesis Leistungen im Umfang von 30 Credit-Points zu erbringen.

## **2. Regelstudienzeit (ergänzend zu 2.1 Regelstudienzeit ABPO)**

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt drei Semester, bzw. mindestens 90 Credit-Points. Das Studium beginnt im Sommersemester. Studienbewerber, die unter 1.2 6) fallen, d.h. sich mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss bewerben, können auch zum Wintersemester zugelassen werden.

## **3. Module (ergänzend zu 2.2 Module ABPO)**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Angaben zu den Modulen sind Anlage 1 zu entnehmen. Detaillierte Angaben zu den Inhalten der Module sind im Modulhandbuch wiedergegeben. Den Modulen sind Credit-Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zugeordnet (Anlage 1).
- (2) Die Auswahl der Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgt durch die Studierenden im Rahmen der Anmeldung zu den Modulprüfungen. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Modulprüfungen. Die Wahl und Anrechnung von Modulen außerhalb des Studiengangs, in welchem die Studentin / der Student eingeschrieben ist, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

## **4. Credit-Points (ergänzend zu 2.4 Credit-Points ABPO)**

Die konkrete Festlegung der Credit-Points ist in Anlage 1 geregelt. Ein Credit-Point entspricht dem Arbeitsumfang von 30 Stunden.

## **5. Studienziel (ergänzend zu 2.5 Studienziel ABPO)**

Im Masterstudium erwerben die Studierenden die fachlichen und methodischen Kompetenzen, die für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten notwendig sind. Sie lernen, Probleme fachübergreifend zu analysieren, zu bearbeiten und zu kommunizieren.

Inhalte und Stil des Studiengangs sind an den internationalen Gepflogenheiten eines „graduate study program“ ausgerichtet.

Natur- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen werden vermittelt und zum großen Teil selbständig erarbeitet, um die Studierenden auf eine Tätigkeit in der internationalisierten Forschung und Entwicklung zur Produktion und Vermarktung von Gartenbau- und anderen Agrarprodukten unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten. Ebenso werden sie auf Tätigkeiten im höheren Management von verstärkt weltweit operierenden Firmen („global player“) in Produktion, Dienstleistung und Handel des Gartenbaus und angrenzender Industrien vorbereitet. Hierzu werden sie, unter Betreuung eines wissenschaftlichen Mentors, in aktive Forschungsgruppen der Hochschule integriert. Neben dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen soll dadurch die Teamfähigkeit der Studierenden in besonderem Masse befähigt werden.

Die Einbindung in bestehende Arbeitsgruppen einer Forschungseinrichtung während der Forschungsmodule und das fakultative Auslandssemester fördern die Flexibilität, die Kreativität und das Verantwortungsbewusstsein der Studierenden und befähigen sie, sich sicher im ständig wandelnden Berufsfeld der Gartenbauwissenschaften zu etablieren.

Weiterhin sind die Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich für ein weiterführendes Promotionsstudium qualifiziert.

#### **6. Studieninhalte (ergänzend zu 2.6 Studieninhalte ABPO)**

Angaben zu Studieninhalten sind aus dem hochschulöffentlich vorgehaltenen Modulhandbuch ersichtlich.

#### **7. Prüfungsformen (ergänzend zu 3.3 Prüfungsformen ABPO)**

Die Anzahl und die Modulbezeichnungen sowie mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 wiedergegeben.

#### **8. Master-Thesis (ergänzend zu 3.4 Abschlussprüfung Master-Thesis)**

- (1) Die Master-Thesis ist in deutscher Sprache anzufertigen und im jeweils zuständigen Büro der Studiengangs- und Prüfungsverwaltung in Form von drei gebundenen Exemplaren abzugeben. Die Abgabe in einer anderen Sprache oder Form bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen / Teilnehmern angefertigt werden. Die Anfertigung der Master-Thesis als Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Bedingungen für die Abgrenzung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Teile festlegen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Ausnahmen richten sich nach der ABPO.
- (4) Das Master-Kolloquium findet in Form einer Präsentation und mündlicher Prüfung (Fachgespräch) statt. Die Dauer soll 30 Minuten nicht unterschreiten. Inhaltlich bewegt sich das Fachgespräch im Umfeld des Themas der Master-Thesis.

## **9. Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen (ergänzend zu 3.5 Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen ABPO)**

- (1) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zu den Modulprüfungen soll in dem Semester gestellt werden, in dem die jeweilige Prüfung stattfindet. Ausnahmen bestehen für die Thesis.
- (2) Die Modulprüfung findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Modul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Zusätzlich wird im folgenden Semester ein weiterer Prüfungstermin angeboten. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine fest.
- (3) Eine unbenotete Studienleistung („mit Erfolg teilgenommen) kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem das Modul stattfindet. Bei benoteten Studienleistungen, die in die Modulnote eingerechnet werden, können diese auch im darauffolgenden Semester erbracht werden.
- (4) Die Anmeldefristen werden mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gegeben. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden. Die Zulassungen erfolgen zeitnah und rechtzeitig vor dem Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zur Master-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn; die genauen Fristen der Bearbeitungszeit gibt die Hochschule durch Aushang bekannt.
- (6) Das Thema der Master-Thesis und die Wahl der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sollen von den Studierenden in dem der Master-Thesis vorangehenden Semester mit der Referentin bzw. dem Referenten abgestimmt werden. Ein Anspruch der Studierenden auf Wahl des Referenten/der Referentin und des Korreferenten/Korreferentin besteht nicht.

## **10. Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote (ergänzend zu 3.6 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote ABPO)**

- (1) Die Gesamtnote des Studiums wird aus den Noten der Modulprüfungen und aus der Note der Master-Thesis ermittelt.
- (2) Die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Umfang von 60 Credit-Points gehen in die Gesamtnote mit 60% und die Master-Thesis mit 40% ein.

## **11. Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen (ergänzend zu 3.9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen ABPO)**

- (1) Die letztmalige Wiederholung einer Prüfungsleistung, die in Form einer Klausur abgelegt wird, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss als mündliche Prüfung durchgeführt werden.
- (2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist nach einem erstmaligen Fehlversuch ein Rücktritt von der Anmeldung zur Modulprüfung möglich. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Der Rücktritt ist vor dem Wiederholungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen zu beantragen. Eine erneute Anmeldung in dem betreffenden Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist nicht möglich.

**12. Diploma Supplement (ergänzend zu 5.3 Diploma Supplement)**

Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in der Anlage 2 festgelegt.

**13. Sprachregelungen (ergänzend zu 6. Sprachregelungen ABPO)**

- (1) Die Unterrichtssprache der Pflichtmodule ist deutsch.
- (2) Die Unterrichtssprache der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann Englisch sein. Die Unterrichtssprache der Wahlpflicht- und Wahlmodule wird vor der Modulanmeldung bekannt gegeben.

**Artikel 2**

Diese besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 01. 08. 2016

gez.

*Prof. Dr. Hans Reiner Schultz*  
Präsident der Hochschule Geisenheim

**In Kraft getreten am: 04. 08. 2016**

Anlage 1: Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen für den Masterstudiengang Gartenbauwissenschaft (M.Sc.) (zu ABPO 2.2 (5) und 2.2 (6) 4.)

	Sem.	Credit-Points	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)		
			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anrechnung
<b>Pflichtmodule beide Studienschwerpunkte</b>							
Current Topics I	1	6	1	A	1	AN	ME
Forschungsmethoden	1	6	1	M, A	-	-	-
Forschungsmodul I	2	9	1	K, M, A	-	-	-
Masterthesis	3	30	1	TH	1	R/P	20% der Modulnote
<b>Pflichtmodule Studienschwerpunkt Pflanzenbau</b>							
Ertragsphysiologie der Sonderkulturen	1	6	1	K, M	-	-	-
Intensivproduktion unter Glas	1	6	1	M, A	-	-	-
Current Topics II	2	3	1	A	1	AN	ME
<b>Pflichtmodule Studienschwerpunkt Ökonomie</b>							
Strategisches Management und Controlling	1	6	1	A	-	-	-
Strategisches Marketing	1	6	1	A	-	-	-
Current Topics III	2	6	1	A	1	AN	ME
Forschungsmodul II	2	9	1	K, M, A	-	-	-
<b>Wahlmodule Studienschwerpunkt Pflanzenbau</b>							
Controlling in KMUs im Gartenbau	1	6	1	A	-	-	-
Strategisches Marketing	1	6	1	A	-	-	-
<b>Wahlmodule Studienschwerpunkt Ökonomie</b>							
Ertragsphysiologie der Sonderkulturen	1	6	1	K, M	-	-	-
Intensivproduktion unter Glas	1	6	1	M, A	-	-	-

<b>Wahlmodule beide Studienschwerpunkte</b>							
Wasserhaushalt und Bewässerung	1	6	1	M	1	AN	ME
Spezielle Biotechnologie der Pflanzen	1	6	1	K, M, A	-	-	-
Kaffee, Tee, Kakao	2	6	1	K	-	-	-
Methoden der Molekularbiologie - Laborkurs	2	6	1	A	-	-	-
Spezielle Phytomedizin	2	6	1	K, M, A	2	AN AN	ME ME
Internationaler Gartenbau	2	6	1	M, A	-	-	-
Virtuelle Pflanzen	2	6	1	K	1	PT	50% der Modulnote
Biodiversität und Naturschutz	2	6	1	K	2	A R/P	ME 40% der Modulnote
Persönlichkeitsentwicklung und Zeitmanagement	2	6	1	R/P	1	A	50% der Modulnote
Energie und Umwelt	2	6	1	K, M	-	-	-
Ökophysiologie und spezielle Ernährungsfragen der Rebe	2	6	1	M	-	-	-

<b>Art der Prüfungsleistung/Studienleistung</b>	
A	Ausarbeitung
AN	Anwesenheit (75% der Termine)
K	Klausur
M	Mündliche Prüfungen
PB	Projektbericht
PO	Poster
PT	Praktische Tätigkeiten/Übungen
T	Testat
TH	Thesis
R/P	Referate/Präsentationen
;	Ein Semikolon zwischen Prüfungsleistungen bedeutet, dass die jeweiligen Dozierenden zu Beginn des Moduls aus den vorgegebenen Prüfungsleistungen die Prüfungsleistung bzw. den Studienleistungen die Studienleistung festlegen.

## Anlage 2: Diploma Supplement

# DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses von der Hochschule Geisenheim ausgestellte Diploma Supplement richtet sich nach einer Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement issued by Geisenheim University follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

## INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

Familienname(n) / Family name(s)

«Nachname»

Vorname(n) / Given name(s)

«Vorname»

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), -ort, -land / Date (day, month, year), place, country of birth

«GebDatum», «GebOrt», «GebLand»

Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID number

«Mtknr»

## QUALIFIKATION / QUALIFICATION

Bezeichnung der Qualifikation / Name of qualification

Master of Science / M.Sc.

Hauptstudienfach oder -fächer / Main field(s) of study

Gartenbauwissenschaft / Horticulture Science

Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Name and status of the institution awarding the

qualification

Hochschule Geisenheim University  
Von-Lade-Straße 1  
D-65366 Geisenheim

Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (falls abweichend von 2.3) / Name of institution administering studies (if different from 2.3)

Wie unter 2.3 / as in 2.3

Im Unterricht und in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of instruction and examination

Deutsch / German

#### EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

Ebene der Qualifikation / Level of qualification

Zweiter berufsqualifizierender Abschluß: Master of Science , 1,5 Jahre Vollzeitstudium , Master-Thesis / Graduate Second degree: Master of Science (1.5 years), single subject, with thesis.

1.1 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) / Official length of program

3 Semester

Zugangsvoraussetzungen / Access requirements

Bachelor oder Hochschuldiplom im Gartenbau oder einer verwandten Fachrichtung, bei 6 semestrigen Bachelorabschluss als Zugangsqualifikation werden 30 ECTS zusätzlich als Auflage gemacht.

Bachelor or equivalent first academic degree in Horticulture or related fields, with a 6-semester Bachelordegree additional 30 ECTS are made a requirement.

#### INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

Studienform / Mode of Study

Vollzeit, 1,5 Jahre (3 Semester) / 1.5 years, Full-time.

Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Program requirements / Qualification profile of the graduate

Im Masterstudium erwerben die Studierenden die fachlichen und methodischen Kompetenzen, die für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten notwendig sind. Sie lernen, Probleme fachübergreifend zu analysieren, zu bearbeiten und zu kommunizieren. Inhalte und Stil des Studiengangs sind an den internationalen Gepflogenheiten eines „graduate study program“ ausgerichtet. Natur- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen werden vermittelt und zum großen Teil selbständig erarbeitet, um die Studierenden auf eine Tätigkeit in der internationalisierten Forschung und Entwicklung zur Produktion und Vermarktung von Gartenbau- und anderen Agrarprodukten unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten. Ebenso werden sie auf Tätigkeiten im höheren Management von verstärkt weltweit operierenden Firmen („global player“) in Produktion, Dienstleistung und Handel des Gartenbaus und angrenzender Industrien vorbereitet. Hierzu werden sie, unter Betreuung eines wissenschaftlichen Mentors, in aktive Forschungsgruppen der Hochschule integriert. Neben dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen soll dadurch die Teamfähigkeit der Studierenden in besonderem Masse befähigt werden. Die Einbindung in bestehende Arbeitsgruppen einer Forschungseinrichtung während der Forschungsmodule und das fakultative Auslandssemester fördern die Flexibilität, die Kreativität und das Verantwortungsbewusstsein der Studierenden und befähigen sie, sich sicher im ständig wandelnden Berufsfeld

der Gartenbauwissenschaften zu etablieren. Weiterhin sind die Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich für ein weiterführendes Promotionsstudium qualifiziert.

The research and science based program completes at second degree level with the M.Sc. in Horticultural Science. Students develop the competences to do independent scientific studies. They learn to approach problems in a cross-subject way through analysis, evaluation and communication. Content and working methodology are that of a standard international graduate study program. It provides detailed knowledge in the field of natural and economic sciences as well as key competences and forces students to a large degree to achieve competences and knowledge by individual and independent studies. The study prepares students for the internationalized research and development of production and marketing of horticultural and other agricultural products integrating economic, ecological and social aspects. This includes the preparation of students for positions in upper management of globally acting companies in production service and trading of horticultural and related products. To achieve this students are, with the help of a mentor, integrated in active research teams. Apart from gaining additional knowledge and competences being able to work in a team is of special importance. The integration of students in research groups and a possible semester of studying abroad fosters flexibility, creativity and accountability prepares them to act and establish themselves confidently in the fast changing world of horticulture. Additionally, students are qualified for a following PhD study

#### Einzelheiten zum Studiengang / Program details

Siehe "Transcript of Records" für eine ausführliche Listung aller absolvierten Module und der dabei erzielten Noten, Thema und Benotung der Master-Thesis sowie erreichte Gesamtnote.

See "Transcript of Records" for list of attended courses, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations.

#### Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /National grading scheme, cf. Sec. 8.6

#### Gesamtnote / Overall classification

«Gesamtnote»

ECTS-Note / ECTS-Grading: «GesECTS»

Die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Umfang von 60 Credit-Points gehen in die Gesamtnote mit 60% und die Master-Thesis mit 40% ein.

Elective courses with a workload of 60 ECTS are weighted with 60% of the final grade while the Master-thesis is weighted with 40% of the final grade.

#### STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

##### Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further study

Befähigt generell zur Zulassung zur Promotion (abhängig von den Zulassungsbestimmungen zu den Studiengängen der jeweiligen Hochschule). / Qualifies to apply for admission to doctorate study programmes (Ph.D., depending on the requirements for the actual courses).

##### Beruflicher Status / Additional Information

./.

## WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

Weitere Angaben / Additional information

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Gradient Scheme, cf. Sec. 8.6

Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further information sources

Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further information concerning the degree programme: [www.hs-geisenheim.de/studium/studiengaenge.html](http://www.hs-geisenheim.de/studium/studiengaenge.html)

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /  
This Diploma Supplement refers to the following original documents

Urkunde über die Verleihung des Grades vom /  
Degree award certificate awarded on: 18.02.2016

Prüfungszeugnis vom /  
Academic degree certificate awarded on: 18.02.2016

Transcript of Records vom /  
Transcript of records issued on: 18.02.2016

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION DATE: 18.02.2016

Prüfungsausschusses /

---

Der Vorsitzende des  
Chairman Examination Committee

Prof. Klaus Werk

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM / NATIONAL HIGHER EDUCATION

## SYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat / The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Der Allgemeine Teil des Diploma Supplement (Abschnitt 8) kann auf der Homepage der Hochschule Geisenheim UNTER FOLGENDEM LINK heruntergeladen werden: / Section 8 of the Diploma Supplement (general information about the German university system) can be downloaded from the Hochschule Geisenheim University website:

*[http://www.hs-geisenheim.de/diploma\\_supplement](http://www.hs-geisenheim.de/diploma_supplement)*